

**Kleine Anfrage****Volker Richter (AfD), Claudia Papst-Dippel (AfD), Arno Enners (AfD)****vom 17.11.2021****Coronabedingte Zugangsbeschränkungen auf Reiterhöfen – Teil II****und****Antwort****Minister des Innern und für Sport****Vorbemerkung Fragesteller:**

Zahlreiche im Land Hessen gelegene Reiterhöfe sind jüngst unter der Behauptung, es handle sich bei diesen um „Sportstätten“ i.S.d. § 20 der Corona-Schutzverordnung (CoSchuV), über § 26a CoSchuV der sog. 2G-Zugangsregelung unterworfen worden. Gesetzt den Fall, dass Reiterhöfe in ihrer Gesamtheit als „Sportstätten“ in Form der „gedeckten Sportstätten“ i.S.d. § 20 Satz 2 CoSchuV betrachtet werden, dürften diese zudem dem Grunde nach nur unter Zutritt von Personen mit einem sog. Negativnachweis i.S.d. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 CoSchuV, d.h. im Fall ihrer Impfung, Genesung oder Vorlage einer negativen PCR/PoC-PCR-Testung, betrieben werden.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Reiterhöfe in ihrer Gesamtheit sind keine Sportstätten zu i.S.d. § 20 der Corona-Schutzverordnung (CoSchuV). Die aufgeworfenen Fragestellungen in der Kleinen Anfrage basieren auf dieser unrichtigen Grundannahme. Zu keiner Zeit gab es eine 2G-Regelung für Reiterhöfe in ihrer Gesamtheit. Einzig Reithallen werden i.S.d. § 20 der CoSchuV als gedeckte Sportstätten gewertet, sodass nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 CoSchuV dort eingelassen werden. Die Sicherstellung und Gewährleistung des Tierwohls wird durch § 20 CoSchuV nicht beschränkt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage Für den Fall, dass die innerhalb eines Reiterhofs befindlichen Stallungen einer 2G-Zugangsregelung zugänglich sind bzw. nur mit einem „Negativnachweis“ i.S.d. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 CoSchuV betreten werden dürfen:

- a) Auf welchem Weg wird die Versorgung der auf Reiterhöfen im Land Hessen untergebrachten Tiere sichergestellt, wenn dies deren Eigentümern und sonstigen mit der Versorgung der Tiere bisher betrauten Personen infolge der Verhängung einer 2G-Zutrittsregelungen bzw. der fehlenden Genesung, Impfung oder PCR/PoC-PCR-Testung ihrerseits und der daraus resultierenden Zutrittsverbote erschwert oder gänzlich untersagt ist?
- b) Droht nach Kenntnis der hessischen Landesregierung eine Unterversorgung der auf Reiterhöfen im Land Hessen untergebrachten Tiere wegen Personalmangels, wenn die Versorgung dieser Tiere deren Eigentümern und sonstigen mit der Versorgung der Tiere bisher betrauten Personen infolge der Verhängung der 2G-Zutrittsregelung bzw. der fehlenden Genesung, Impfung oder PCR/PoC-PCR-Testung ihrerseits und der daraus resultierenden Zutrittsverbote erschwert oder gänzlich untersagt ist?
- c) Können für den Fall, dass die Versorgung der auf Reiterhöfen im Land Hessen untergebrachten Tiere ihren Eigentümern und sonstigen mit der Versorgung der Tiere betrauten Personen infolge der Verhängung einer 2G-Zutrittsregelungen bzw. der fehlenden Genesung, Impfung oder PCR/PoC-PCR-Testung ihrerseits und der daraus resultierenden Zutrittsverbote erschwert oder gänzlich untersagt ist,
 - aa) Schadensersatzansprüche für durch die etwaige Unterversorgung der betroffenen Tiere entstehenden Schäden,
 - bb) Minderungsrechte bzgl. der für die Unterbringung der Tiere zu entrichtenden Kosten wegen des erschwerten oder gänzlich verbotenen Zugangs zu den Tieren,
 - cc) Mehrkosten, die für die Versorgung der Tiere durch weitere, genesene oder geimpfte Personen oder die Durchführung der PCR/PoC-PCR-Testungen entstehen, oder
 - dd) sonstige Rechte/Ansprüche gegenüber dem Betreiber eines Reiterhofes, welcher die Einführung einer 2G-Zugangsregelung angeordnet hat, oder sonstigen Personen/Behörden gelten gemacht werden, und - falls ja - unter welchen Voraussetzungen?

Es wird zur Beantwortung der Fragen auf die Vorbemerkung verwiesen.

Wiesbaden, 4. Januar 2022

In Vertretung:
Stefan Sauer